# **Reglement Mehrzweckhalle**

## I. Allgemeines

## Art. 01

Die Mehrzweckhalle Fideris (Mehrzweckhalle, Aussensportanlage, Kindergarten und Zivilschutzanlage) untersteht dem Gemeindevorstand.

## Art. 02

Sämtliche Anlagen mit Ausnahme des Kindergartens werden, wenn sie nicht von der Gemeinde, der Schule oder der Zivilschutzorganisation in deren Bereich beansprucht werden, anderen Benützerkreisen, insbesondere den Fideriser Dorfvereinen (mindestens 5 Mitglieder) zur Verfügung gestellt. Für diese Benützung kann der Gemeindevorstand Gebühren erheben.

## Art. 03

Alle Gesuche um Benützung von Anlageteilen sind mindestens 8 Tage im voraus dem zuständigen Gemeinderat einzureichen.

Bei Hallenreservationen für regelmässige Benützung haben einheimische Vereine und Gruppen gegenüber auswärtigen den Vortritt.

Für ausserordentliche Anlässe ist ein besonderes Gesuch erforderlich. Über die diesbezüglich erteilten Bewilligungen wird eine besondere Kontrolle geführt.

# II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften

#### a) Allgemeine Vorschriften

#### Art. 04

Die Benützung der Turnhalle sowie der übrigen Lokalitäten ist nur unter der Leitung einer erwachsenen, verantwortungsbewussten Person gestattet.

Alle Lokalitäten und Anlagen sind mit der gebührenden Sorgfalt zu benützen. Die Benützer sind verpflichtet in allen Räumen und Anlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Das Rauchen ist, ausgenommen bei festlichen Anlässen, in allen Räumen (excl. Sitzungszimmer) sowie in den Aussenanlagen untersagt.

Nach jeder Benützung durch Vereine etc. sind die Anlagen so zu räumen, dass der Schulbetrieb des folgenden Tages ohne jegliche Behinderung aufgenommen werden kann.

## Art. 05

Für Beschädigungen von Gebäuden, Anlagen, Mobilien, Turn- und Spielgeräten etc. sowie für fehlende Gegenstände sind die Benützer haftbar. Beschädigungen und Verluste sind dem zuständigen Gemeinderat umgehend zu melden.

## Art. 06

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung gegenüber Zuschauern und Nichtturnern etc. ab. Die Vereine haften für Schäden, die durch Zuschauer verursacht werden. Sie haben sich durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden an Drittpersonen zu versichern.

## <u>Art. 07</u>

Für Diebstähle sowie für liegengelassenes Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Fundgegenstände werden vom Abwart in Verwahrung genommen und können dort kostenlos abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die innert einer durch Publikation bekanntgegebenen Frist nicht abgeholt werden, wird verfügt.

## b) Turnhalle

## Art. 08

Die Turnhalle steht den Vereinen für ihre ordentlichen Übungen zur Verfügung, sobald sie von der Schule freigegeben ist, bis 22.00 Uhr. Die Lokale und Anlagen sind bis spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen. Für regelmässige Übungen bleibt die Turnhalle an gesetzlichen Feiertagen, Altjahrswoche und Sommerferien sowie während der Reinigung geschlossen.

#### Art. 09

Die Benützung der Duschanlagen ist den Vereinen nach den ordentlichen Übungen gestattet.

## Art. 10

Die Turnhalle darf nur mit speziellen Hallenturnschuhen betreten werden. Dies gilt auch für Nichtturnende bei den ordentlichen Übungen. Das Betreten der Duschräume ist nur barfuss gestattet.

#### Art. 11

Für Ballübungen und -spiele in der Halle sind nur Bälle zu verwenden, die nicht im Freien benützt werden.

Das Fussballspielen in der Halle ist nur mit "Softbällen" (keine schweren Leder- oder Plastikbälle) gestattet.

## Art. 12

Bewegliche Turngeräte, wie Sprungmatten usw. dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sind zu tragen oder durch besondere Vorrichtungen an die Benützungsplätze zu verschieben. Magnesia muss in genügend grossen Behältern benützt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Hallenboden nicht beschmutzt wird. Allfällige Magnesiaspuren sind zu entfernen.

Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte an die hiefür vorgesehenen Abstellplätze zurückzuführen.

## c) Aussenanlagen

## Art. 13

Die Aussenanlagen werden den Vereinen vom Frühjahr bis zum Herbst in gleicher Weise wie die Turnhalle zur Verfügung gestellt.

## Art. 14

Auf der Spielwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen etc. untersagt.

Hallengeräte dürfen nicht auf dem Turnplatz im Freien verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat.

Nagelschuhe dürfen nur bei den Sprung- und Stossanlagen verwendet werden.

#### Art. 15

Das Mitbringen von Hunden, sowie das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist auf den Grünanlagen untersagt.

Velos und Mofas sind im entsprechenden Park zu deponieren.

## d) Theater- und Unterhaltung

#### Art. 16

Vor der Durchführung eines Anlasses ist der Hallenboden mit den vorhandenen Folien vom Veranstalter in eigener Regie abzudecken. Ebenso sind Bühne, Tische und Stühle vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwartes aufzumagazinieren.

Die Bühnenbeleuchtung inkl. Elektronik darf nur von einem Fachmann bedient werden.

#### Art. 17

Die Grobreinigung hat in allen benützten Räumlichkeiten unter Aufsicht des Abwartes durch den Veranstalter auf eigene Rechnung zu erfolgen.

## Art. 18

Eine Saalrestauration ist vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr zu führen. Bei derartigen Veranstaltungen sind genügend Aschenbecher aufzustellen. Für die Bewilligung von Festwirtschaften in der Mehrzweckhalle gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewirtschaftsverordnung.

## e) Zivilschutzanlage

## Art. 19

Die KP-Anlage untersteht der Aufsicht des Ortschefs sowie der zuständigen ZS-Kaderleute. Für Unbefugte ist jeglicher Zutritt verboten.

## **Art. 20**

Die Zivilschutzräume der Gemeinde können Vereinen und Privaten etc. gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, sofern die zweckbedingte Schutzfunktion gewährleistet bleibt.

## f) Sitzungszimmer

#### Art. 21

Das Sitzungszimmer wird den ortsansässigen Vereinen, Genossenschaften etc. gegen Voranmeldung gratis zur Verfügung gestellt.

#### III. Gebühren

#### Art. 22

Den Dorfvereinen werden sämtliche Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt (ausgenommen festliche Anlässe).

Unentgeltlich ist die Benützung der Turnhalle ferner für Gruppen mit mehrheitlich einheimischer Beteiligung.

Alle übrigen Benützergruppen haben für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen eine angemessene Gebühr zu entrichten. Dabei soll die von auswärtigen Benützern erhobene Gebühr für die Gemeinde kostendeckend sein.

#### **Art. 23**

Diese Benützungsgebühren für Räumlichkeiten und Anlagen werden mit separatem Beschluss vom Gemeindevorstand festgelegt.

## <u>Art. 24</u>

Schülervorstellungen sind von einer Gebühr befreit. Ebenso offizielle Kindervorstellungen sowie Theater- und Vorstellungsproben, bei welchen kein Eintrittsgeld kassiert wird.

## <u>Art. 25</u>

Bei allen Anlässen mit Restaurationsbetrieb wird eine zusätzliche Gebühr, berechnet in Prozenten des Reinertrages aus dem Wirtschaftsbetrieb erhoben.

## IV. Straf- und Schlussbestimmungen

## <u>Art. 26</u>

Verstösse gegen die vorliegende Verordnung oder Nichtbeachtung von Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft werden. Es steht der Behörde zudem frei, eine bereits erteilte Bewilligung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

## **Art. 27**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 27. April 2001 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Reto Niggli

Der Aktuar: Andrea Jost

# Benützungsgebühren Mehrzweckhalle

# I. Allgemeines

## Art. 1

Hallenreservationen, die nicht mind. 6 Tage vor dem Benützungsdatum abgemeldet werden, müssen bezahlt werden.

## Art. 2

Bis 20.00 Uhr kann die Halle stundenweise gemietet werden. Ab 20.00 Uhr muss die Miete für 2 Stunden bezahlt werden.

## II. Sportanlagen, Turnhalle

## Art. 3 Auswärtige Vereine und regionale Gruppen

Regionale Gruppen mit mind. 30 % einheimischer Beteiligung: pro Stunde

Fr. 10.--

■ Vereine und Gruppen: pro Stunde

Fr. 20.--

#### III. Mehrzweckhalle für festliche Anlässe etc.

## Art. 4 Einheimische Vereine und Gruppen

 Turnhalle mit Infrastruktur: vom Reinertrag aus dem Wirtschaftsbetrieb

7 %

(im Min. Fr. 100.--/ im Max. Fr. 500.--)

■ Reinigungsentschädigung

Fr. 35.--/Std.

■ Billettsteuer gemäss Gemeindesteuergesetz

## Art. 5 Auswärtige Vereine etc.

■ Turnhalle mit Infrastruktur pauschal

Fr. 200.--

Festwirtschaft in der Halle oder nur Benützung der Küche und Magazine: vom Reinertrag aus dem Wirtschaftsbetrieb

10 %

■ Reinigungsentschädigung Fr. 35.--/Std.

■ Billettsteuer gemäss Gemeindesteuergesetz

Aussensportanlagen mit Duschenbenützung in der Turnhalle: pro Tag
Fr. 100.--

■ dito ohne Duschenbenützung: pro Tag Fr. 80.--

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 27. April 2001 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Reto Niggli

Der Aktuar: Andrea Jost